UK|FUK BB

COVID 19 – FAQ

Besteht ein Versicherungsschutz bei der Notbetreuung in Kitas und Schulen?

Stehen Kinder während der Erledigung von Aufgaben der Schule im häuslichen Bereich unter Versicherungsschutz?

Sind Beschäftigte auch im Homeoffice unfallversichert?

Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 als Arbeitsunfall anerkannt?

Gilt dieser Versicherungsschutz auch, wenn Schutzausrüstung fehlt?

Stehen freiwillige / ehrenamtliche Helfer in Krankenhäusern und Personen, die Aufträge für die Krankenhäuser erledigen oder bei kommunalen Unterstützungsangeboten helfen unter Versicherungsschutz?

Besteht ein Versicherungsschutz bei der Notbetreuung in Kitas und Schulen?

Kita- und Schulkinder, die in einer Notbetreuung in Kitas und Schulen sind, weil ihre Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur arbeiten, stehen weiterhin unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht außerdem für das Personal der Einrichtung (im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses) und auf den erforderlichen Wegen.

Wird die Betreuung der Kinder durch Eltern jedoch untereinander organisiert, so handelt es sich um eine private Maßnahme, bei der weder Eltern noch Kinder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Im Schadensfall ist hier die jeweilige Krankenkasse zuständig.

<<<

Stehen Kinder während der Erledigung von Aufgaben der Schule im häuslichen Bereich unter Versicherungsschutz?

Um den Lernausfall so gering wie möglich zu halten, werden Schülerinnen und Schüler derzeit von Lehrkräften mit Aufgaben versorgt. Während der Erledigung dieser Aufgaben im häuslichen Wirkungskreis stehen sie, wie bei der Hausaufgabenerledigung, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

<<<

Sind Beschäftigte auch im Homeoffice unfallversichert?

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht spricht hier von der Handlungstendenz.

Das heißt zum Beispiel: Fällt eine Versicherte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert. Fällt sie hingegen die Treppe hinunter, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, wäre dies nicht versichert. Denn eigenwirtschaftliche - das heißt private - Tätigkeiten sind auch im Büro grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert.

<<<

Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 als Arbeitsunfall anerkannt?

Eine Infektion mit dem Coronavirus erfüllt in der Regel nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Arbeitsunfall.

Da die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zwischenzeitlich COVID-19 zur Pandemie erklärt hat und die Infektionswege kaum nachzuvollziehen sind, stellt die Ansteckung eine Allgemeingefahr dar. Zum Teil verlaufen Infektionen stumm, so dass auch ein Kontakt mit nicht offensichtlich erkrankten Personen außerhalb des Berufslebens zur Ansteckung führen kann.

Nur im Ausnahmefall kann die Ansteckung mit COVID-19 die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles erfüllen, wenn die Infektion mit SARS-CoV-2 nachweislich infolge einer besonderen beruflichen Betroffenheit innerhalb einer Arbeitsschicht durch den beruflich bedingten Kontakt mit erkrankten Personen eingetreten und der Ausbruch der COVID-19-Erkrankung darauf zurückzuführen ist. Ein solcher Nachweis wird in der aktuellen Situation aufgrund der Allgegenwärtigkeit der Ansteckungsgefahren nicht zu führen sein.
Download Info der DGUV

Eine Infektion kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit anerkannt werden:

Die Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit (BK 3101) kommt in Betracht, wenn sie bei Versicherten auftritt, die infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen (Gesundheitsdienst, Wohlfahrtspflege, Laboratorien) einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren.

<<<

Gilt dieser Versicherungsschutz auch, wenn Schutzausrüstung fehlt?

In der aktuellen Situation kann es dazu kommen, dass die Versorgung der Arztpraxen mit der notwendigen Ausstattung zum Schutz vor einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (zum Beispiel geeignete Atemschutzmasken) nicht immer sichergestellt werden kann. Sollte in einer ärztlichen Praxis die notwendige Schutzausrüstung nicht vorhanden sein, schließt dies im Falle einer beruflich erworbenen Infektion den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht aus.

<<<

Stehen freiwillige / ehrenamtliche Helfer in Krankenhäusern und Personen, die Aufträge für die Krankenhäuser erledigen oder bei kommunalen Unterstützungsangeboten helfen unter Versicherungsschutz?

Viele Freiwillige wollen derzeit in Krankenhäusern mithelfen, um Corona-Kranke zu versorgen oder Aufträge für Krankenhäuser zu erledigen.

Personen, die in der aktuellen Situation ehrenamtlich in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes bzw. der Wohlfahrtspflege aushelfen, können hierbei unter Versicherungsschutz stehen. Die Zeit, Art, Ort und Umfang der Hilfstätigkeit sollten jedoch vor Beginn der Tätigkeit schriftlich festgelegt sein. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger der Einrichtung, für die die Tätigkeit erbracht wird.

Selbstständig tätige Ärzte, die gegen ein Honorar aushelfen, sind versicherungsfrei und müssen sich freiwillig versichern.

Wer unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich, in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege tätig wird, steht dabei kraft Gesetz unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wichtig hierbei ist, dass die Helfer im sachlichen Zusammenhang zu einer von der Einrichtung eingeteilten Aufgabe tätig werden.

Anders sieht es dagegen bei selbständigen Tätigkeiten auf Honorarbasis aus. Ärztinnen und Ärzte müssen aufgrund ihrer Selbständigkeit eine beitragspflichtige freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) abschließen, wenn sie diese Tätigkeit absichern möchten.

In vielen Städten und Gemeinden organisieren die Kommunen inzwischen Hilfen für Menschen, die alleinstehend sind und zur sogenannten Risikogruppe gehören. Diese Hilfen und Unterstützungsangebote stehen ebenso kraft Gesetz unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie von der Stadt oder Gemeinde organisiert und durchgeführt werden. Auch Mitglieder von Vereinen, Parteien oder sonstigen Organisationen, die der Stadt oder Gemeinde in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung anbieten und für diese tätig werden, sind bei der jeweiligen Hilfsmaßnahme gesetzlich unfallversichert.

Für alle Freiwillige, die in der vorbezeichneten Form unterstützen und helfen, gilt: Zeit, Art, Ort und Umfang der Hilfstätigkeit sollten vor Beginn der Tätigkeit schriftlich festgelegt sein.

<<<